

Rechtliche Vorgaben Bepflanzung gemäss ZGB



§ 102 EG ZGB Pflanzungen, lebendige Einfriedungen und Waldungen*

¹ Pflanzungen dürfen, unter Vorbehalt abweichender Vereinbarungen, nie höher gehalten werden als das Doppelte ihres Grenzabstands. Ab einem Grenzabstand von 8,0 Meter besteht keine Höhenbeschränkung. *

^{1a} Für lebendige Einfriedungen gilt ein Grenzabstand von mindestens 0,5 Meter. *

^{1aa} Bis zu einem Grenzabstand von 0,9 Meter gilt für lebendige Einfriedungen eine maximale Höhe von 1,8 Meter, danach gilt die Höhenbeschränkung gemäss Abs. 1. *

² Bei Anlage neuer Waldungen auf nicht bereits bestehendem Waldboden ist, sofern das nachbarliche Grundstück unbewaldet ist, ein Mindestabstand von 12,0 Meter einzuhalten. *

³ Der Grenzabstand bemisst sich ab Stockmitte. *

§ 102a EG ZGB * Tote Einfriedungen

¹ Tote Einfriedungen mit bis zu 1.8 Meter Höhe dürfen an die Grenze gestellt werden. Bis 0,9 Meter Grenzabstand gilt eine maximale Höhe von 1,8 Meter.

² Überschreitet die tote Einfriedung die Höhe von 1.8 Meter, gilt der Grenzabstand gemäss § 102 Abs. 1.

§ 102b EG ZGB * Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands

¹ Bei Pflanzungen, die den Abstandsvorschriften widersprechen, kann die Eigentümerschaft des betroffenen Nachbargrundstücks die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands verlangen, wobei auf die Vegetationsperiode Rücksicht zu nehmen ist.

² Das Recht auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands besteht auch bei toten Einfriedungen, die keinen baurechtlichen Vorschriften unterliegen.

§ 102c EG ZGB * Abweichende Vereinbarungen

¹ Sind Abweichungen von Abstandsvorschriften vereinbart worden, kann lediglich die Herstellung des vereinbarungsgemässen Zustands verlangt werden.

² Rechtsnachfolgende sind nur an Vereinbarungen gebunden, die als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen sind.

Art. 687 ZGB

¹ Überragende Äste und eindringende Wurzeln kann der Nachbar, wenn sie sein Eigentum schädigen und auf seine Beschwerde hin nicht binnen angemessener Frist beseitigt werden, kappen und für sich behalten.

² Duldet ein Grundeigentümer das Überragen von Ästen auf bebauten oder überbauten Boden, so hat er ein Recht auf die an ihnen wachsenden Früchte (Anries).

³ Auf Waldgrundstücke, die aneinander grenzen, finden diese Vorschriften keine Anwendung.